

Betreff:**Änderung der Taxentarifordnung****Organisationseinheit:**

Dezernat II

32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

25.05.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	15.06.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.06.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	05.07.2022	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigelegte Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:**Vorbemerkung**

In § 51 Abs. 1 S. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Diese Ermächtigung hat die Landesregierung durch Rechtsverordnung übertragen. Gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig für die Verordnungen nach § 51 Abs. 1 S. 1 PBefG. Die Zuständigkeit des Rates für den Beschluss von Verordnungen ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG.

Antrag des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. (GVN) auf Anpassung der Tarife

Der GVN hat mit Schreiben vom 11. April 2022 folgende Änderungen der Taxentarife beantragt:

Anhebung des Grundentgeltes

- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (T) von derzeit 3,90 € auf 4,70 €
- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (N) und an Sonn- und Feiertagen von derzeit 4,30 € auf 4,90 €

Erhöhung des Kilometerentgeltes

- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr (T)

bis 3.000 m Fahrleistung von 2,60 € auf 3,10 €
ab 3.000 m Fahrleistung von 2,20 € auf 2,60 €

- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (N) und an Sonn- und Feiertagen

bis 3.000 m Fahrleistung von 2,70 € auf 3,30 €
ab 3.000 m Fahrleistung von 2,20 € auf 2,60 €

Das Entgelt für **Wartezeiten** soll von 28,00 € je Stunde auf 33,00 € je Stunde Wartezeit erhöht werden.

Die neuen Taxentarife sollen gemäß GVN-Antrag ab dem 1. Oktober 2022 gelten.

Als Grund für die beantragte Erhöhung der Taxentarife wird die Anhebung des Mindestlohns zum 1. Oktober 2022 von 10,45 € auf 12,00 € um insgesamt 1,55 € je Stunde angeführt. Die Lohnnebenkosten machen circa 65 % aller Kosten eines Taxibetriebes aus.

Die Preisentwicklung beim Dieselkraftstoff wird als weiterer Grund genannt. Laut Antrag lag der Preis beim Dieselkraftstoff vor Jahresfrist noch bei 1,32 € je Liter. Im April schwankten die Preise zwischen 2,17 € und 2,29 €.

Darüber hinaus wird auch die gestiegene Inflationsrate als weitere Begründung für eine Anpassung der Taxentarife herangezogen. Lag die Inflationsrate im Januar 2022 noch bei 4,9 %, stieg sie im März auf 7,3 %. Hierdurch steigen nach Angaben des GVN die Aufwendungen für Ersatz- und Neuinvestitionen im Fuhrpark wie auch u. a. bei den Wartungskosten deutlich.

Mit Erlass vom 3. Mai 2022 hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) mitgeteilt, dass es die vom GVN vorgetragene Argumentation für stichhaltig hält und eine Tariferhöhung von bis zu 20 % als durchaus angemessen angesehen werden kann (siehe Anlage 2).

Das MW hat darauf hingewiesen, dass der Schutz des örtlichen Taxigewerbes zu beachten ist und dass die Kommunen die Anträge auf Taxitarifanpassungen möglichst zügig bearbeiten sollen.

Stellungnahmen im Anhörungsverfahren

Zum Antrag des GVN wurden im gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren das staatliche Gewerbeaufsichtsamt, die Industrie- und Handelskammer, die Gewerkschaft ver.di, die Braunschweig Zukunft GmbH und das Mess- und Eichwesen Niedersachsen angehört.

Das **staatliche Gewerbeaufsichtsamt**, das **Mess- und Eichwesen Niedersachsen**, Hannover, und die **Gewerkschaft ver.di** haben von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Für die **Braunschweig Zukunft GmbH** ist es nachvollziehbar, dass das Taxengewerbe in besonderem Maße durch Personalkosten und der Kraftstoffpreise geprägt ist. Da die Erhöhung des Mindestlohns und die deutlichen Steigerungen der Energiekosten und der Inflation bei der letzten Tariferhöhung nicht vorhergesehen werden konnten, sei es verständlich, dass Betriebe nur erheblich erschwert wirtschaftlich arbeiten können.

Die Braunschweig Zukunft GmbH kann nicht zuverlässig einschätzen, in welchem Umfang sich die Erhöhung der Tarife auf das Verbraucherverhalten auswirken werden, zumal auch

die Verbraucher von den deutlichen Preissteigerungen betroffen sind. Hierdurch und durch das befristete „9 Euro Ticket“ rechnet die Braunschweiger Zukunft mit einem Rückgang der Nachfrage.

Die Braunschweig Zukunft GmbH erhebt keine Einwände gegen die Erhöhung und empfiehlt den Sachverhalt spätestens nach einem Jahr und nach den Erfahrungen der letzten Monate und unter Berücksichtigung der dann geltenden Rahmenbedingungen erneut zu prüfen.

Aus Sicht der **IHK Braunschweig** spricht nichts gegen eine Erhöhung der Taxentarife.

Auswirkungen der Tarifänderung

Es ergeben sich durch den beantragten Tarif folgende Auswirkungen:

Beispielhafte Darstellung der Veränderungen der Taxenentgelte in % für verschiedene häufig gefahrene Kurzstrecken (Tag)

Strecken	bisher	neu	Erhöhung (%)
1 km	6,50 €	7,80 €	20,00
2 km	9,10 €	10,90 €	19,78
3 km	11,70 €	14,00 €	19,66
4 km	13,90 €	16,60 €	19,42
5 km	16,10 €	19,20 €	19,25
6 km	18,30 €	21,80 €	19,13
Durchschnitt			19,54

Beispielhafte Darstellung der Veränderungen der Taxenentgelte in % für verschiedene häufig gefahrene Kurzstrecken (Nacht, Sonn- und Feiertage)

Strecken	bisher	neu	Erhöhung (%)
1 km	7,00 €	8,20 €	17,14
2 km	9,70 €	11,50 €	18,56
3 km	12,40 €	14,80 €	19,35
4 km	14,60 €	17,40 €	19,18
5 km	16,80 €	20,00 €	19,05
6 km	19,00 €	22,60 €	18,95
Durchschnitt			18,71

Die vom GVN beantragte Erhöhung der Beförderungsentgelte entspricht rund 19,54 % beim Tagtarif und 18,71 % beim Nachttarif, gesamtdurchschnittlich 19,13 % der bisherigen Tarife.

Allgemeine Bewertung der geplanten Tarifänderung

Die Stadt Braunschweig als zuständige Behörde für die Festsetzung von Beförderungsentgelten hat bei ihrer Prüfung insbesondere die wirtschaftliche Situation der Unternehmen, die Wirtschaftlichkeit der Beförderungsentgelte sowie das öffentliche Verkehrsinteresse und das Gemeinwohl zu berücksichtigen.

In den vergangenen 16 Jahren hat es in Braunschweig neun Anpassungen der Taxentarife gegeben, wobei die letzte Änderung zum 1. April 2022 vorgenommen worden ist, ohne dass die jüngste Entwicklung der Kraftstoffkosten sowie die Erhöhung des Mindestlohns zum 1. Oktober 2022 berücksichtigt werden konnten.

Im Vergleich zu anderen Gewerbezweigen hat das Taxengewerbe nicht die Möglichkeit, mit eigenen Preiskalkulationen auf die gesetzlichen und wirtschaftlichen Anforderungen zu reagieren; es ist vielmehr an die festgesetzten Entgelte gebunden.

Vorrangiges Ziel der Verwaltung ist es, die Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie das öffentliche Verkehrsinteresse zu wahren. Sollte es dem Braunschweiger Taxengewerbe zukünftig nicht möglich sein, Beförderungsleistungen kostendeckend anzubieten, muss mit einer nicht gewollten Rückgabe von Taxikonzessionen aus betriebswirtschaftlichen Gründen gerechnet werden.

Vor diesem Hintergrund ist aus Sicht der Verwaltung eine durchschnittliche Erhöhung der Taxentarife um 19,13 % mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 angemessen.

In Vorbereitung auf künftige Anpassungen der Taxentarife beabsichtigt die Verwaltung, nach Beendigung der durch Corona bedingten Sondersituation ein neues Taxigutachten erstellen zu lassen.

Dr. Pollmann

Anlage/n:

1. Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung)
2. Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 3. Mai 2022

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den
Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig
(Taxentarifordnung)**

vom 05. Juli 2022

Aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 16 Absatz 4 Nummer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. März 2021 (Nds. GVBl. S. 92), und aufgrund des § 58 Absatz 1 Nummer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Braunschweig am 5. Juli 2022 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2010, S. 93), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsverordnung vom 15. Februar 2022 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 11. März 2022, S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

**§ 3
Grundentgelt**

Das Grundentgelt beträgt

4,70 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 22:00 Uhr
4,90 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr
und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr

In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 32,26 m (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr) bzw. 30,30 m (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr) oder eine Wartezeit von 10,91 Sekunden enthalten.

Im Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe ist die etwaige Anfahrt zur Einsteigestelle des Fahrgastes enthalten.“

2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Entgelt errechnet sich für alle Fahrten bis zu vier Fahrgästen (Erwachsene oder Kinder in Begleitung von Erwachsenen) von der Einsteigestelle bis zum Beförderungsziel wie folgt:

1. Grundentgelt nach § 3	4,70 € bzw. 4,90 €
--------------------------	--------------------

2. zuzüglich

an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 22:00 Uhr

für jede Teilstrecke von 32,26 gefahrenen Metern
bis zu 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 3,10 €)

an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn-
und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr

für jede Teilstrecke von 30,30 gefahrenen Metern
bis zu 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 3,30 €)

3. zuzüglich

für jede Teilstrecke von 38,46 gefahrenen Metern
ab 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 2,60 €)[“]

3. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Wartezeiten sind mit 0,10 € je abgelaufene 10,91 Sekunden zu vergüten (1 Stunde War-
tezeit = 33,00 €).“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.
Dr. Pollmann
Stadtrat

Die vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.
Dr. Pollmann
Stadtrat



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Verteiler Genehmigungsbehörden
Gelegenheitsverkehr mit Taxen
per E-Mail**

nachrichtlich: MEN
per E-Mail

**Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung**

Bearbeitet von
Andrea Bergmann

E-Mail
andrea.bergmann@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
44-30130/2302

Durchwahl 0511 120-
78 35

Hannover
03.05.2022

**Taxi- und Mietwagengewerbe; Mindestlohn, Kraftstoffpreise, Corona; hier: Überprüfung
der kommunalen Taxitarife**

Das Taxigewerbe steht nach den coronabedingten Umsatzeinbrüchen erneut vor großen finanziellen Herausforderungen. Infolge der Ukraine Krise sind die Kraftstoffpreise massiv angestiegen. Hier hat der Bund bereits angekündigt mit einer Senkung der Ernergiesteuer auf Kraftstoffe im Rahmen des Entlastungspaketes 2022 gegensteuern zu wollen. Aber auch die allgemeine Preissteigerung bereitet der Branche Probleme. Darüber hinaus ist der Anstieg des Mindestlohnes von derzeit 9,82 Euro auf 10,45 Euro zum 01.07.2022 und auf 12,00 Euro zum 01.10.2022 zu bewältigen. Allein 60 % der allgemeinen Betriebskosten entfallen auf die Personalkosten. Die Summe der finanziellen Herausforderungen bedrohen inzwischen die Existenz der Taxiunternehmen.

Ich gehe davon aus, dass den meisten Genehmigungsbehörden inzwischen Anträge auf Taxitarifanpassungen vorliegen. Ich möchte Sie heute hinsichtlich der Dringlichkeit der Überprüfung dieser auf ihre wirtschaftliche Angemessenheit sensibilisieren und Unterstützung bei der Entscheidung einer etwaigen Anpassung der Tarife anbieten.

Bitte bearbeiten Sie die Anträge so zügig wie möglich. Machen Sie von den Möglichkeiten verkürzter Anhörungs- und Beteiligungsfristen Gebrauch. Nutzen Sie alle Wege, die Prozesse zu beschleunigen, z. B. Umlauf- oder Sternmitzeichnungsverfahren. Beziehen Sie das MEN schon ein, wenn der Antrag vorgelegt wird. So können von dort bereits Termine verabredet und Vorbereitungen zum Eichen der Taxameter getroffen werden.

Bei Ihrer Abwägung betrachten Sie die örtlichen Gegebenheiten, beziehen Sie aber auch die allgemeine Preissteigerung und die Mindestlohnerhöhungsquote in Ihre Überlegung mit ein. Beachten Sie auf der anderen Seite den Schutz des örtlichen Taxigewerbes. Und nicht zuletzt berücksichtigen Sie den Zeitpunkt und Umfang der letzten Tarifanhebung. Nach Abwägung aller Tatbestände kann eine Steigerung der Tarife in Höhe von durchschnittlich bis zu 20 %, in begründeten Ausnahmefällen auch darüber, durchaus als angemessen angesehen werden.

Im Auftrag
Bergmann